

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Dieses: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 16. Dezember 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel, S. 609; desgl. über Buchweizen u. Hirse, Genehmigung einer Sammelanmeldung, Ausnahmetarif für Ammoniak usw., Benzol für Kriegsliechbrenner, Beschäftigung russischer Arbeiter, S. 610; Ladenschluß an den Sonntagen im Dezember, Lieferung von Kohlen, Koks u. Briquets, Einlösung von Zinscheinen zu Soley, landwirtschaftl. Vlandbriefen, Prüfung für Rechenlehrer u. -lehrerinnen, Umgemeindung in Utschke, S. 611; Warenhaus-Feuerverantwortung 1917, Personalnachrichten, S. 612.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Witschfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1128. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).**

1. **Saatstelle.** Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

### 2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Bohnen, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linen sollen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrs-anzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Pommerschen Staatsbahnenverwaltung, der Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. **Zuständige Behörde** im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein **Schiedsgericht** im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Kassel für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer

Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

### 1129. Ausführungsbestimmung zur Bundesratsverordnung über Buchweizen und Hirse vom 14. September 1916 (Reichsgesetzl. S. 1031).

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzl. S. 825) wird folgendes bestimmt: Zuständige Behörde im Sinne des Auftrages zu § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 14. September 1916 — Reichsgesetzl. S. 1031 — ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 9. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1130. Auf den Antrag vom 29. November 1916 genehmige ich hiermit in meiner Eigenschaft als Oberpräsident die von Ihnen in größeren Kommunen der Provinz Schlesien beabsichtigte Gummisammlung. Von dem Ergebnis bitte ich mir nach Beendigung der Sammlung gefällige Kenntnis geben zu wollen.

Breslau I, den 4. Dezember 1916.

Der Oberpräsident

und Territorialbevollmächtigte der freien Krankenpflege.  
An Herrn Egen Berlin, Breslau VI, Dessauerstraße 8.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1131. Mit Gültigkeit vom 4. Dezember 1916 bis auf Widerruf längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für

A) Ammoniak, schwefelsaures Superphosphat,

B) Krebde,

C) Schwefelsäure und Abfallschwefelsäure,

D) Superphosphat mit geringem Phosphorgehalt für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfennig und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 7. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

1132. Auf Veranlassung der Deutschen Benzol-Vereinigung in Bochum und mit Genehmigung des Kriegsministeriums vom 18. Oktober 1916 beabsichtigen die Firma Goerth und Co. in Dresden und nach ihrem Vorgange voraussichtlich auch andere Firmen des Petroleumhandels zwecks Speisung der für Benzol eingerichteten sogenannten Kriegslichtbrenner den Bezugsfern von Benzol diesen Brennstoff lichterweife frei ins Haus zu liefern und dafür neben dem für das Benzol ab Verkaufsstelle festgesetzten Preis von 55 Pfg. für das Liter eine Vergütung von 2 Pfg. für das Liter in Rechnung zu stellen. Die Annahme etwaiger Angebote solcher Firmen wird empfohlen, um die Verbreitung des Benzols durch Geispann sicher zu stellen und die Gefahren des Vagerns und Abfällens zu vermindern.

Oppeln, den 8. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1133. Anordnung. Anstelle des § 3 des Befehls betreffend die russischen Arbeiter vom 28. Oktober 1915 tritt der § 3 in folgender Fassung:

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für das Wirtschaftsjahr 1917 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1917 die Ausstellung der Arbeiterlegitimationskarte für 1917 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzutellen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, die beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung sowie eine angemessene, zweckmäßigerweise den bisherigen vertragsmäßigen Lohnsätzen nicht voll entsprechende Lohnzahlung solange weiter zu gewähren, als der Arbeiter weiter arbeitet. Beht der Arbeiter die weitere Arbeit nach der Weisung des Arbeitgebers ab, oder ist der Arbeitgeber völlig aus dem Stande, dem Arbeiter eine angemessene Arbeit zuzuwenden, so hat der Arbeitgeber unverzüglich die betreffenden Arbeiter bei dem Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer zwecks anderweiter Unterbringung anzumelden.

Breslau, den 2. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

**1134.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich für den Korpsbereich **ausschl.** der Festungsbereiche Breslau und Glatz:

An den Sonntagen den 10., 17., 24. und 31. Dezember 1916 dürfen die Säden von 8 bis 9 Uhr morgens und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags geöffnet bleiben; desgleichen am Sonnabend, den 23. Dezember 1916 von 7 bis 9 Uhr abends.

Breslau, den 5. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

**1135. Anordnung betreffend Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451 ff.) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Insofern das Kriegsam (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten.

§ 2. Mit Gefängnis bezw. Haft oder Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 15.

Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Breslau, den 9. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

**1136.** Die am 28. Dezember fälligen **Zinscheine zu Schlesischen landwirtschaftlichen Pfandbriefen** werden nach Fälligkeit eingelöst: bei der **Generallandschaftskasse** in Breslau, bei der **Schlesischen landwirtschaftlichen Bank** in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22.

bei der **Königlichen Hauptpfandhandlungskasse** in Berlin, Marktgrafenstraße 46a, bei der **Kar- und Neumärkischen Pflanzschäftlichen Darlehnskasse** in Berlin, Wilhelmstraße Nr. 6

und bei der **Preussischen Zentralgenossenschaftskasse** in Berlin O, Am Zenghause 2, zu jeder Zeit, bei den **Schlesischen Fürstentumsländschaften** in besonders von diesen bekannt zu machenden Tagen und bei den **Fürstentumsländschaften**, bei welchen Geschäftskeller der landwirtschaftlichen Bank bestehen, nämlich in **Fauer, Glogau, Ratibor, Slegnit, Frankenstein, Reife** und **Sels** durch diese zu jeder Zeit.

Die Zinscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungstellen ausgegeben werden.

Breslau, den 15. Dezember 1916.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

**1137. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen**

Die im künftigen Jahre hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt am Mittwoch, den 20. Juni, vormittags 9 Uhr in den Räumen der hiesigen Königl. Akademie für Kunst und Kunstgewerbe, Augustaplatz 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter bis spätestens zum 20. April l. J. an das unterzeichnete königliche Provinzialschulkollegium einzureichen.

Breslau, den 5. Dezember 1916.

Königliches Provinzialschulkollegium.

**1138. Beschluß.** Die königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Oppeln hat unterm 4. August 1916 den Antrag gestellt:

„Die zur Domäne Ushäh gehörige Parzelle Nr. 527/220 u. s. w. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ushäh, in Größe von 0,1493 ha, mit dem darauf stehenden Einlegerhause nebst Scheune und Stall von dem Gutsbesitzer Ushäh abzutrennen und dem Gemeindebezirk Ushäh einzuverleiben.“

Der unterzeichnete Kreis Ausschuss hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem vorstehendem Antrage zu entsprechen und zwar: in Erwägung, daß sämtliche Detallisten mit der Ausführung der bezeichneten Bezirksveränderung einverstanden sind, sowie in Erwägung, daß öffentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen.

Rosenberg OS., den 8. November 1916.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Rosenberg OS. von Deines, Meyer, Wiener, Kasperowski.

„Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.“  
Rosenberg OS., den 5. Dezember 1916.

Der Kreis Ausschuss.  
v. Deines.

### 1189. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer voranliegende Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die **Steuererklärung** über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in dem Amtsstelle des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel** gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 2. Dezember 1916.

Der Vorsitzende

des Steuer Ausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einreichungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von F. Weisbacher in Oppeln.

### 1140. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

**Berlitten:**

der Charakter als Rechnungsrat dem Königl. Rentmeister Theodor Gnielinski in Neisse, der Charakter als Sanitätsrat den Ärzten Dr. Ernst Sehlitz in Neisse und Dr. Georg Michael in Neustadt OS.,

**das Verdienstkreuz in Gold:**

dem Eisenbahnerlebenssekretär a. D. Mathauschek in Raitowitz, Käufer in Rattow,

**das Verdienstkreuz in Silber:**

dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Kühnel in Gleiwitz, Rudolph in Kreuzburg, dem Eisenbahnzugführer a. D. Herbst in Gleiwitz, Feß in Oppeln,

**das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:**

dem Bahnwärter a. D. Priesnitz in Gochschütz,

**das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:**

dem Eisenbahnpostkassierer a. D. Jontschka in Sczapanowitz, Kreis Oppeln, Eisenbahnweichensteller a. D. Widera in Deuthen, Eisenbahnrottensführer a. D. Mat in Schiedlow, Kreis Falkenberg, dem Gutschafter Friedrich in Friedland, Kreis Falkenberg OS.

**Erteilt:** dem Vorsitzenden von Jungdeutschland und Leiter der Jugendwehr, Stadtverordnetenvorsteher Asser in Pleß, die Erlaubnis zur Anlegung des Offizierskreuzes des Königl. Bulgarischen Zivilverdienstordens.

**Bestätigt:** die Wiederwahl des Böttchermesters Julius Fuß in Woißschütz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 1. Oktober 1916 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

**1141. Berlitten:**

**das Verdienstkreuz in Gold:**

dem Fürstlich Hohentohren'schen Revierförster Rastelski in Kl. Altshammer, Kr. Cosel, und dem Gerichtsvollzieher a. D. Enderß in Friedland OS.

**Bestätigt:** die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Jaesche in Altberun als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 22. Oktober 1916 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren und des Fleischermeisters Rudolf Bendel in Altberun für eine mit dem 21. Oktober 1919 abschließende Restamtisdauer.

**Besteht:** Der Katasterkontrollleur Schmidt in Pleß ist vom 1. Januar 1917 ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Rappeln im Regierungsbezirk Schleswig beauftragt worden.

**Provincialschulkollegium Breslau.**

**Besteht:** Oberlehrer Dr. Ernst Hoffmann am 1. April 1917 vom Königl. Gymnasium in Strehlen an das Königl. Gymnasium in Raitowitz.

# Sonderausgabe

zu Stück 51 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 20. Dezember 1916

## 1142. Viehschuttpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschutgesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortsgemeinden, einschließlich ihrer Gemeindefallen, Kolonien und Vorwerke: Ramin, Busau, Dobrau, Elmsch Lworslau, Niebelschau, Benkowitz, Tworkin, Holstlan, Keenerort, Duschütz, Tarkon, Werschm, Hantsch, Groß Dankowitz, Klein Dankowitz, Schillerdorf, Huberswald, Roschkan, Markertdorf, Antowichowiz, Annaberg, Habelkau, Beargedin, Labow, Wilhelmberg, Grabowka, Ebrin, Blüschon, Kozau, Belschütz, Grieb Gorchütz, Klein Gorchütz, Kraslowitz, Olsau, Mhlisko im Landkreise Ratibor; Krzizkowitz, Annagrube, Widow, Kofschütz, Jedlownik, Krausendorf, Grlowitz, Klein Dzuriz, Groß Dzuriz im Kreise Rybnik.

bilden einen Sperrbezirk. In dem sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulassen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Befehlsgleichzeit ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die

Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Benutzung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden**, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzujagen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsäher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 13. März 1917 einschließlic.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutgesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

O p p e l n , den 18. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 51 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 22. Dezember 1916.

Inhaltsverzeichnis. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung u. Meldepflicht von rohen Kalbfellen usw., S. 615; Höchstpreise von Kalb- usw. Fellen, S. 619.

### 1148. Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. N. N.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)\* — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)\*\* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- alle Schaf- und Lammfelle;
- alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Ziebfelle);
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

### Inländisches Gefälle.

### § 2. Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäft-

gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

liche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 4. Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter<sup>†)</sup>, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c) von einem Händler (Sammler) der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler<sup>††)</sup>, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Groß-

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

händler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufs-Schlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weitlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

#### § 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für die beschlagnahmten Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegskleber Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapeststraße 11/12.

#### § 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschritten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalb-

felle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges sachmännlich zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angeammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

## § 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Verkaufserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vorbrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrücke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

## § 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist kein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

## Behandlung des Gefalles beim Vererber

## § 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Vererber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß in eigenen Betrieben erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Boar-, Heberlings-, Ritz- und Bickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.



d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Widern oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;

2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungstelle;

3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Richtererei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschleunigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;

4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vorbrufe zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegeben sein;

2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsinstitute verwendet und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfällt, ebensolchejenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Richterereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. M. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungs-erlaubnis oder des Auftrags der

amtlichen Beschaffungstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungs-ausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erlassen, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

### § 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Leders gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf ders. für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf der dort erhältlichen Vorbrufen zu erlassen.

### Ausländisches Gefälle.

#### § 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

##### a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vorbrufe für die Meldungen anzufragen sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

##### b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

##### c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher

den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

### § 12. Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

### § 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 111/7. 16. R. R. A. insofern, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R. 1144.

### Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.)

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden\*, sofern

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufzählung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebrocht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- b) alle Schaf- und Lammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zickelfelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappens- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

### § 2. Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die

6. wer den nach § 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbeitrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

**Anmerkung:** Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. N. erlaubten Verkaufspreisen über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

#### b. Höchstpreis

für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle. Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. N. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Verkaufsverlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

#### § 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbelle, gefolgt	2,80 M. für 1 kg Grüngericht,
troden	6,25 M. " 1 " Trodengewicht,
Refferfelle, gefolgt	2,20 M. " 1 " Grüngericht,
troden	5,— M. " 1 " Trodengewicht,

Schaf- und Lammfelle, gefolgt,  
von mindestens 0,75 kg Grüngericht

vollwollige	2,70 M. für 1 kg Grüngericht,
halblange	2,40 M. " 1 "
kurzwollige	2,20 M. " 1 "

Büßen und Scheerlinge 2,— M. für 1 kg Grüngericht,  
unter 0,75 kg Grüngericht 2,— M. für 1 kg Grüngericht.

Schaf- und Lammfelle,  
volltroden höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 M. für 1 kg Trodengewicht,  
volltroden mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend, 4,80 M. für 1 kg Trodengewicht,  
weilltroden mindestens 0,40 kg,  
vollwollige . . . 5,— M. für 1 kg Trodengewicht,  
halblange . . . 5,25 M. " 1 "  
kurzwollige . . . 5,25 M. " 1 "  
Büßen und Scheerlinge 4,80 M. für 1 kg Troden-  
gewicht,  
Ziegenfelle, einschließlich Ved., Heberlings-, Kitz-  
und Girdelfelle,  
volltroden höchstens 0,20 kg wiegend, 2,50 M. für  
ein Fell,  
weilltroden mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 kg  
wiegend, 3,— M. für ein Fell.

volltroden mindestens 0,31 kg, höchstens 0,50 kg  
wiegend, 3,75 M. für ein Fell,  
volltroden mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 kg  
wiegend, 5,— M. für ein Fell,  
volltroden mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 kg  
wiegend, 6,50 M. für ein Fell,  
volltroden mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 kg  
wiegend, 7,50 M. für ein Fell,  
volltroden mindestens 1,11 kg, höchstens 1,30 kg  
wiegend, 8,50 M. für ein Fell,  
volltroden, mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 kg  
wiegend, 9,50 M. für ein Fell,  
volltroden mindestens 1,51 kg und darüber wiegend,  
10,— M. für ein Fell.

#### § 4. Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfsant unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifeln und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- Das Gefälle muß richtig gefolgt oder vollkommen getrocknet sein.
- Bei gefolgten Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufrudr oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

#### § 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

##### 1 Bei Kalbfellen:

- für gefalgene Kalbelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf für das Kilogramm,
- für leichte Beschädigung (Fehler\*) im Kern) insgesamt 5 vom Hundert,  
für schwere Beschädigung (Fehler\*\*) im Kern) insgesamt 10 vom Hundert,  
für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 vom Hundert,  
bei Refferfellen:  
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 vom Hundert,  
bei Bauern- und Abbederfellen außerdem 20 vom Hundert,  
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im

\* Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.

\*\* Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen)

30 vom Hundert,

Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) 50 vom Hundert,

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf . . . . .	15 vom Hundert,
langfüßig . . . . .	5 " "
langfüßig mit Klauen . . . . .	10 " "
mit Schweifbein . . . . .	2 " "

**2. Bei gefalzten Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:**

a) für gefalztes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterbtingefelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein . . . . .	5 vom Hundert,
mit Horn . . . . .	5 " "
mit Knochen . . . . .	5 " "

**3. Bei Ziegenfellen (auch Vack- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):**

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,

für schwere Beschädigung (verschlätet, bis zwei Kerben oder Pöden oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 vom Hundert,

für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark kräßig sind, die mehr als zwei Pöden oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlätet sind)

um ein Drittel,

für Schaumzlegen um zwei Drittel;

b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein . . . . .	5 vom Hundert,
mit Horn . . . . .	5 " "
mit Knochen . . . . .	5 " "

### § 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

### § 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

### § 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

### § 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ob. 11. 700/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**